



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau  
**Vorl.Nr.:** V/2011/2172  
**Datum:** 27.01.2011

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

5. Änderungssatzung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004. Sie umfasst die Ergänzung bzw. Korrektur des Straßenverzeichnisses und die Änderung von Teilen des Satzungstextes.

### Begründung

#### 1. Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig die Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.05.2004 empfohlen (Beschluss-Nr. 93).

#### I. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg

2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kürenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße
7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stompeich
11. Hennef (Sieg), Zum Hühnerfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße
17. Hennef-Bröl, Am Floß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg
25. Hennef-Oberauel, Im Beckersbungert
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen ( v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einmündung Wegeparzelle 81 u. Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schleehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Lichtenberg, Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

## **II. Anträge:**

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph
5. Hennef-Bierth, Zum Scherbusch

## **III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:**

1. Zissendorfer Garten

## **Zu I.:**

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

### **I.1 Krokusweg**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.3 Wolkensteinstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.4 Sonnenburgstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.5 Kürenbergstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.6 Spervogelstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.7 Eschenbachstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.8 Über dem Rechen**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.9 Im Maisfeld**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.10 An der Stompeich**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.11 Zum Hühnerfeld**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg**

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I. 14 Hohlweg v. Hanftalstraße bis Griendskaule**

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

### **I.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I. 16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchge-

henden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

#### **I. 17 Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I.18 Halberger Straße**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

#### **I.19 Auf dem Bruch**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

#### **I.20 Am Bachgarten**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

#### **I.21 Im Dorf**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

#### **I.22 Am Alftersgraben**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

#### **I.23 Zur Heide**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

#### **I.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

#### **I.25 Im Beckersbungert**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

### **I.27 Steinenkreuz**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

### **I.28 Berghagen**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.29 Überholz**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.30 Steinbruchstraße**

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt: Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.32 Schleehecke**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

## **Zu II. Anträge:**

### **II.1 Bierther Weg**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorgeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeh- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

### **II.2 Am Busch**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % ( dazu im Vergleich: eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle – Höchstlängstneigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungsamt wurde über das Un-

terlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu Kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

### **II.3 Im Baumgarten**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

### **II.4 Am Telegraph**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

### **II.5 Zum Scherbusch**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Anlieger fordern durch einen Bürgerantrag vom 25.09.2010 die gebührenpflichtige Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt. Bedingt durch die topographische Höhenlage der Ortschaft Bierth bleibe Schnee und Eis länger liegen. Dadurch entstünden erhebliche Probleme für Notarzt, Feuerwehr und Müllabfuhr.

Der Antrag sollte abgelehnt werden. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen, daher ist die Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger i.S. des § 4 StrReinG NRW zumutbar. Zum Vergleich dienen hier auch andere Straßen in den Ortslagen wie Lichtenberg, Bierth, Uckerath und Eulenberg.

## **III. zu redaktionellen Änderungen**

### **III.1 Zissendorfer Garten**

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Straße</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- art</b>	<b>Geh- weg</b>	<b>Sommer- dienst</b>	<b>Winterdienst</b>
<b>Hennef- Zentralort</b>						
001 / 857	An der Stompeich	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskale zwi- schen Heltenstra- ße und Hohlweg	H- Hen- nef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskale (U- förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanf- talstraße bis Grindskale	H- Hen- nef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskale bis Ausbauende in östliche Richtung	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X

001 / 856	Im Maisfeld	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Irisweg (Wegepar- zelle 1338) v. Kro- kusweg bis Iris- weg (Wegeparzel- le 1205)	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 133	Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße	H- Hen- nef	I.V.	X.	X	O
001 / 805	Krokusweg	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X

001 / 375	Wolkensteinstraße	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Gar- ten	H- Hen- nef	W	<b>k.G.</b>	X	X
001 / 854	Zum Höhnerfeld	H- Hen- nef	W	k.G.	X	X
<b>Hennef- Aussenorte</b>						
<b>Bröl:</b>						
055 / 408	Am Floß (Stich- weg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
<b>Eulenberg:</b>						
120 /639	Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eu- lenberg	W	k.G.	X	X
120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eu- lenberg	I.V.	k.G.	X	O

120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
<b>Lichtenberg:</b>						
143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 627	Schlehecke	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
<b>Oberauel:</b>						
063 / 298	Am Altersgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 299	Am Bachgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X

063 / 301	Auf dem Bruch	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersbun- gert	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
<b>Söven:</b>						
036 / 710	Am Telegraph	SV- Sö- ven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Aus-	SV- Sö- ven	W	k.G.	X	O

	bauende)					
036 / 181	Steinenkreuz	SV- Sö- ven	W	k.G.	X	O
<b>Uckerath:</b>						
100 / 319	Am Busch	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wege- parzelle 504)	U- Ucke- rath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X
100/316	Zum Scherbusch v. B 8 bis Bierther Weg	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X

## 2. Änderung des Satzungstextes

Bedingt durch die anhaltend starken Schneefälle der letzten Wochen kam es vermehrt zu Anrufen von Bürgern und Bürgerinnen zu der Reinigungspflicht Winterdienst. Zur Klarstellung und Präzisierung des Satzungstextes wurden Änderungen vorgenommen. §1 Abs. 3 muss neu gefasst werden. Der alte § 5 wird der neue § 3. Der alte § 3 wird der neue § 4. Auf den alten § 3 Abs. 3 kann verzichtet werden, da sich dieser Absatz in § 5 wiederfindet (§ 5 Abs. 9). Der alte § 4 wird der neue § 5. § 7 Abs. 6 muss neu gefasst werden. § 10 Abs. 1 muss ebenfalls neu gefasst werden. Das Abkürzungsverzeichnis wird um die Merkmale S Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn) und Wi Winterwartung (Fahrbahn) gekürzt.

Zur besseren Übersicht wurde der neue Satzungstext im Gesamten ausgedruckt. Die einzelnen Änderungen sind im Text grau hinterlegt (Anlage 2).

Hennef (Sieg), den 27.01.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**I**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt betreibt die Reinigung im Sinne der Abs. 1 und 2 nur insoweit, als diese nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

**II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen der §§ 4 und 5 auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

4) Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungs-

pflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### III

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

Für die Reinigung außerhalb der Winterwartung gilt:

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich (samstags), ansonsten mit der im Straßenverzeichnis beschriebenen Häufigkeit und an den im Straßenverzeichnis bestimmten abweichenden Tagen zu säubern. Fällt ein vorgeschriebener Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.
- 2) Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### IV

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

Für die Reinigung im Rahmen der Winterwartung gilt:

- 1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 2) Die im gesamten Stadtgebiet auf die Grundstückseigentümer übertragenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
- 3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- 4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- 5) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- 6) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Bei Haltestellen mit einer Warteeinrichtung ist zusätzlich die Zuwegung von der Warteeinrichtung zum Halteplatz des Verkehrsmittels zu räumen und zu streuen, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

8) In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

9) Wird die Winterwartung der Fahrbahn nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen, so ist auf Straßen, die keinen Gehweg aufweisen (z.B. Mischverkehrsflächen) vom Grundstückseigentümer bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, beginnend an der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Winterwartung auf der Fahrbahn bereits durchgeführt hat.

10) Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen,

gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend, wenn die Straßen keinen Gehweg aufweist. Darüber hinaus sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

11) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

## V

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstaben a) bis d) und Abs. 5 Buchstaben a) bis d) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 1).

## VI

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt

1.2 gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.

## VII

### Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

## VIII

Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

### **Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis**

F	= Fußgängerweg/Fußgängerzone
W	= Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)
I.V	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger
O	= durchgeführt von der Stadt Hennef
wt	= tägliche Reinigung an Werktagen
2, 3	= Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung